

# SATZUNG

## des Fördervereins Effeltermühle

### § 01 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Effeltermühle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 02 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck dieses Vereins ist
  - a) die Verwendung von Dekanatsjugendheim und Zeltplatz als Jugendübernachtungs- und Tagungsstätte zu fördern.
  - b) Veranstaltungen im Sinne des Trägers „Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk Kronach“ anzuregen.
  - c) sich für die Erhaltung der baulichen und technischen Möglichkeiten der Effeltermühle wie Säge, Wasserkraft, Brunnen und Backofen als Beitrag zum Denkmalschutz einzusetzen.
  - d) auf die Bewahrung der Natur als ökologische Lebensgrundlage im Sinne des Heimatgedankens zu achten.
  - e) auf geistliches Leben in der Tradition des Franz von Assisi in ökumenischer Zielsetzung hinzuwirken.
  - f) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden zum Teil unmittelbar (§ 57 AO) und zum Teil als sogenannter Förderverein i. S. § 58 Nr. 1 AO gefördert. Nach § 58 Nr. 1 AO unterstützt der Verein das Evang.-Luth. Dekanat Kronach als Eigentümer und Träger der Effeltermühle.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evang.-Luth. Dekanat Kronach, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Evan-

gelischen Dekanatsjugendheimes und Jugendzeltlagerplatzes Effeltermühle“ zu verwenden hat. Schriftliche Unterlagen sind gesondert durch das Evang.-Luth. Dekanat Kronach aufzubewahren.

### § 03 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) institutionellen Mitgliedern,
  - b) sonstigen Mitgliedern,
  - c) 2 Pflichtmitgliedern.
2.
  - a) Institutionelle Mitglieder sind zum Beispiel Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Vereinigungen. Stimmberechtigt ist hier nur ein bevollmächtigter Vertreter dieser Institution.
  - b) Mitglieder nach § 3 1b können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
  - c) Pflichtmitglieder sind ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses im evangelischen Dekanatsbezirk Kronach und der jeweilige verantwortliche Mitarbeiter bzw. die jeweilige verantwortliche Mitarbeiterin des Dekanatsjugendheimes Effeltermühle.

### § 04 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf Dauer von 4 Jahren. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### § 05 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Die Versammlung ist von einem der zwei Vorsitzenden zu leiten.
2. Der Vorstand hat je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung muß Tageszeit und Ort angeben. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet und wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre 2 Revisoren bzw. Revisorinnen, die die Kassenprüfung durchführen und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung Bericht erstatten.
4. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach § 5 Abs. 2 eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins Effeltermühle bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 06 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) einem 1. Vorsitzenden bzw. einer 1. Vorsitzenden,
  - b) einem 2. Vorsitzenden bzw. einer 2. Vorsitzenden,
  - c) einem Kassierer bzw. einer KassiererIn,
  - d) einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin sowie
  - e) **sechs** weiteren Vorstandsmitgliedern
  - f) zwei weitere, berufene Vorstandsmitglieder, von denen je eines durch den jeweiligen Dekanatsausschuß des evangelischen Dekanatsbezirkes berufen wird und eines das der/die jeweilige verantwortliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin für das Dekanatsjugendheim Effeltermühle ist.

#### § 07 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins. Er tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden je nach Bedarf mindestens einmal jährlich zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er / Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der bzw. die 2. Vorsitzende darf von seiner bzw. ihrer Vertreterbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Kassierer bzw. die KassiererIn führt die Vereinsabrechnung. Diese ist zwei Wochen vor einer jährlichen Mitgliederversammlung durch die Revisoren bzw. Revisorinnen zu prüfen.

5. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm bzw. von ihr und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

#### § 08 Beitrag

1. Die institutionellen und sonstigen Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Bankeinzug erhoben wird.
2. Die Pflichtmitglieder leisten einen jährlichen freiwilligen Beitrag.

#### § 09 Vermögen

Das Vereinsvermögen ist durch den Kassierer bzw. die KassiererIn laufend nachzuweisen.

#### § 10 Beitritt, Austritt, Ausschluß

1. Der Beitritt in den Verein wird schriftlich erklärt.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck groß zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschließen. Ein Ausschluß der Pflichtmitglieder ist nicht möglich.

#### § 11 Rechtsbeziehung des Vereins zum Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Kronach

Der Verein regelt die Rechtsbeziehung bezüglich der Effeltermühle sowie die Ausgestaltung, Betreuung, die Eigentumsverhältnisse im Inventar und die Verwaltung und Verwendung vereinnahmter Gelder durch gesonderten Vertrag.

#### § 12 Anrufrecht

Wenn der Vorstand einer Person den Eintritt in den Verein verweigert, so steht dieser Person ein Anrufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet denn mit einfacher Mehrheit über den Beitritt zum Verein.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung und jeweilige Änderungen treten mit einer Beschlußfassung in Kraft. Die Beschlußfassung dieser Satzung erfolgt heute am **10.03.2006**.